

BGer 1C 502/2018 vom 3. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_502_2018

FR: TF 1C 502/2018 du 3 octobre 2018

IT: TF 1C 502/2018 del 3 ottobre 2018

Regeste

Baugesuch / Legitimation; unentgeltliche Rechtspflege | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

In einem Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn das Gesuch von B._____ und A.C._____ um unentgeltliche Rechtspflege ab und forderte sie auf, bis zum 31. August 2018 einen Kostenvorschuss von je Fr. 400.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, die Beschwerdeführer seien nicht Mieter oder Eigentümer der Bauparzelle oder einer Liegenschaft in räumlicher Nähe zu dieser Parzelle. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer mehr als die Allgemeinheit von der Streitsache betroffen sein sollten. Die Beschwerde erscheine als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

E. 2

A._____ und B.C._____ erhoben mit Eingabe vom 28. September 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 20. August 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Das Verwaltungsgericht erachtete den Prozess als aussichtslos, da die Beschwerdeführer durch das Baugesuch nicht besonders berührt seien und kein schutzwürdiges Interesse hätten, bei der Baubehörde Einsprache zu erheben. Die Beschwerdeführer vermögen mit ihren Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern diese Auffassung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Aus ihrer Beschwerde ergibt sich folglich nicht, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts, die zur Abweisung des Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege führt, bzw. die Verfügung des Verwaltungsgerichts selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.